

### Neuregelungen über den Rechtsschutz der Bieter bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Das neue Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge („Amtsblatt der RS“, Nr. 91/19), das ab dem 01.07.2020 angewendet wird, bietet eine Reihe von [Neuregelungen bei der Durchführung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge](#) an, die sich in beträchtlichem Ausmaß auf das Verfahren des Rechtsschutzes der Bieter beziehen.

Gemäß dem Gesetz, das öffentlich-private Partnerschaften und Konzessionen regelt, umfasst das Rechtsschutzverfahren einen Rechtsschutz sowohl im Vergabeverfahren, als auch im Verfahren der Vertragszuteilung sowie in anderen Fällen.

#### Aktivlegitimation

Im Unterschied zum vorherigen Gesetz definiert das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge aus 2019 (nachstehend: das neue Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge) den Begriff der Aktivlegitimation etwas weiter, indem jene Personen, die Interesse an der Zuteilung eines bestimmten Vertrages **nicht nur in einem konkreten Vergabeverfahren** (was das vorherige Gesetz aus 2012 vorsieht), **sondern auch in einem neuen Verfahren** haben, die Aktivlegitimation haben können. Dementsprechend verbindet sich der Begriff der Aktivlegitimation nicht mehr mit dem konkreten Vergabeverfahren, sondern mit dem Auftragsvergabevertrag. Daraus geht hervor, dass der Antragsteller Wirtschaftssubjekt bzw. Bieter sein kann, das/der:

- 1) das Interesse an der Zuteilung eines bestimmten Vertrages bzw. einer Rahmenvereinbarung hat oder hatte;
- 2) darauf hinweist, dass er durch die Zuwiderhandlungen des Auftraggebers geschädigt ist oder dass ein Schaden infolge der Vertrags- oder Rahmenvereinbarungszuteilung entgegen den Gesetzesbestimmungen entstehen könnte.

#### Art der Antragsstellung und deren Wirkungen

Der Rechtsschutzantrag kann auf zwei Arten gestellt werden: auf elektronischem Wege über das Portal der Vergabe öffentlicher Aufträge gleichzeitig an den Auftraggeber und die Republikkommission oder in Schriftform durch eine unmittelbare Übergabe oder per Einschreiben an den Auftraggeber. Im letzten Fall ist der Antragsteller verpflichtet, eine Kopie des Antrages der Republikkommission zuzustellen. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, seine Stellungnahme zur Antwort sowohl der Republikkommission als auch dem Auftraggeber innerhalb von zwei Tagen nach dem Erhalt derselben zur Verfügung zu stellen.



Andjelija Miličević, Diplom-Juristin

Eine schriftliche Äußerung zur Fortführung des Verfahrens vor der Republikkommission wurde beibehalten. Diesbezüglich gibt es die Gesetzesneuigkeit, dass, falls der Auftraggeber keinen Beschluss über die Annahme des Rechtsschutzantrages fasst oder nicht antwortet, der Antragsteller innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Antragstellung eine schriftliche Äußerung zur Fortführung des Verfahrens bei der Republikkommission einreichen kann, worüber er gleichzeitig den Auftraggeber durch die Zustellung einer Kopie seiner Äußerung benachrichtigt. Sofern der Antragsteller sich zur Fortführung des Verfahrens der Republikkommission nicht äußert, gilt das Rechtsschutzverfahren als noch nicht angefangen.

Die suspensive Wirkung des Rechtsschutzantrages stellt eine der wichtigsten Gesetzesneuigkeiten dar. Das bedeutet, dass mit dem gestellten Antrag jede weitere Tätigkeit des Auftraggebers im Vergabeverfahren bis zur Beendigung des Rechtsschutzverfahrens eingestellt wird, außer bei einem Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung der öffentlichen Ausschreibung nach Dringlichkeit.

Wie im vorherigen Vergabegesetz geregelt war, wird dem Auftraggeber im neuen Gesetz jedoch ermöglicht, bei der Republikkommission einen begründeten Antrag einzureichen, dass ihm die Durchführung des Vergabeverfahrens vor der Beendigung des Rechtsschutzverfahrens genehmigt wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass das nur in Ausnahmefällen passiert, weil der Auftraggeber nachweisen muss, dass die Nichtdurchführung des Verfahrens zu einem Schaden führen kann, der unverhältnismäßig höher als Wert des öffentlichen Auftrages wäre, oder dass damit das öffentliche Interesse, das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdet werden können oder eine andere ernste Gefahr verursacht werden kann. Ob der Antrag des Auftraggebers begründet ist, entscheidet die Republikkommission binnen 5 Tagen nach Erhalt des gegenständlichen Antrages und der kompletten Unterlagen.

#### *Fristen im Rechtsschutzverfahren*

Das neue Gesetz führt bedeutende Neuregelungen in Hinsicht auf die Fristen im Rechtsschutzverfahren ein. Der Rechtsschutzantrag, mit dem die Handlungen des Auftraggebers bezüglich der Art des Verfahrens, des Inhaltes der öffentlichen Ausschreibung und der Ausschreibungsunterlagen bestritten werden, wird als rechtzeitig angesehen, wenn der Auftraggeber diesen spätestens 3 Tage vor dem Ablauf der Frist für die Angebotseinreichung ohne Rücksicht auf die Art der Zustellung erhalten hat.

Beim Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung der öffentlichen Ausschreibung gilt der Rechtsschutzantrag als rechtzeitig, sofern der Auftraggeber diesen spätestens 10 Tage nach der Bekanntmachung über die Durchführung des Verhandlungsverfahrens und nach dem Erhalt der Ausschreibungsunterlagen sowie deren Änderungen und Ergänzungen erhalten hat.

Für das Bestreiten der Entscheidung des Auftraggebers, die nach der Beendigung der fachlichen Beurteilung der Angebote getroffen wurde, setzt das neue Gesetz für die Einreichung des Rechtsschutzantrages eine universale Frist von 10 Tagen nach der Bekanntmachung der Entscheidung des Auftraggebers auf dem Portal der Vergabe öffentlicher Aufträge bzw. nach dem Erhalt der Entscheidung fest, wenn die Bekanntmachung auf dem Portal nicht gesetzlich vorgesehen ist. Im Unterschied dazu hatte das alte Gesetz unterschiedliche Fristen für die Einreichung des Rechtsschutzantrages in Abhängigkeit von der Art des bestrittenen Verfahrens vorgesehen.

Die Mitteilung über den eingereichten Rechtsschutzantrag wird spätestens am darauffolgenden Tag nach dem Erhalt desselben auf dem Portal bekanntgemacht.

Die Republikkommission ist verpflichtet, über den Rechtsschutzantrag binnen 30 Tagen nach Zugang der kompletten für die Feststellung des Tatbestandes und die Entscheidung erforderlichen Unterlagen, mit Beschluss zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Republikkommission kann kein Widerspruch eingelegt werden, aber es besteht die Möglichkeit der Einleitung eines Verwaltungsrechtsstreites binnen 15 Tagen nach Zustellung der Entscheidung an den Antragsteller.

#### *Rechtsschutz in Verfahren, auf welche das Gesetz nicht angewendet wird*

Eine der wesentlichsten Gesetzesneuigkeiten ist die Möglichkeit, dass mit dem Rechtsschutzantrag jene Verfahren bestritten werden können, in denen Ausnahmen von der Gesetzesanwendung bestehen. In diesem Fall gilt der Rechtsschutzantrag als rechtzeitig, wenn er binnen 10 Tagen nach der Bekanntmachung der Mitteilung über eine vorherige freiwillige Transparenz eingereicht wurde, vorausgesetzt, dass diese bekannt gemacht wurde.

Falls der Auftraggeber in solchen Verfahren nur die Mitteilung über die Vertragszuteilung bekannt macht, muss der Antrag, mit dem die Rechtmäßigkeit des Vertragsabschlusses bestritten wird, spätestens 30 Tage nach der Bekanntmachung der Mitteilung über die Vertragszuteilung eingereicht werden. Der Antrag, mit dem die Rechtmäßigkeit eines Vertrags bestritten wird, der ohne vorherige Durchführung des Vergabeverfahrens abgeschlossen wurde, gilt als rechtzeitig, wenn dieser binnen 60 Tagen ab Kenntnisnahme des Vertrages (subjektive Frist) bzw. binnen 6 Monaten ab Vertragsabschluss (objektive Frist) eingereicht wurde.